

# Newsletter

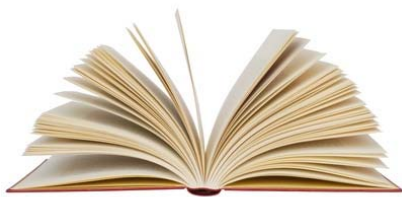
## INHALT

---

- I. Schwerpunktthemen
- II. Kurz notiert
- III. CASIS intern



## I. SCHWERPUNKTTHEMEN



In unserem aktuellen Newsletter haben wir als Schwerpunktthemen Beiträge zu bedeutenden aufsichtsrechtlichen Neuerungen hinsichtlich der Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zusammengestellt. Weiterhin haben wir für Sie unter der Rubrik „Kurz notiert“ verschiedene branchenspezifische Neuigkeiten bzw. Entscheidungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister einschließlich steuerlicher Besonderheiten zusammengefasst.

Unter „CASIS intern“ stellen wir Ihnen unser aktuelles Seminarprogramm und auszugsweise unser Dienstleistungsangebot im Bereich „Interne Revision“ vor.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen und eine aufschlussreiche Lektüre.

### WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung

Über die Pläne des Gesetzgebers zur Registrierungspflicht von Bankmitarbeitern und Anzeigepflichten bei Beschwerden in der Anlageberatung haben wir bereits im Newsletter des 1. Quartals 2011 berichtet. Nunmehr hat - pünktlich zum Jahreswechsel - der Gesetzgeber mit der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) konkretisierende Einzelheiten verkündet, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Einhaltung der Pflichten nach dem 6. Abschnitt des WpHG zum Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance- Beauftragte nach § 34d WpHG zu beachten haben.

*(Fortsetzung auf Seite 2)*

### ÜBERSICHT

---

#### I. Schwerpunktthemen

WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung.....1

Erweiterte Pflichten bei Leerverkäufen.....3

#### II. Kurz notiert

E-DRS 27: Standardentwurf zur Lageberichterstattung.....4

Neukonzept des Millionenkreditmeldewesens.....4

Tatort: Vorstandsbezüge.....5

Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention.....5

Neuregelung der Einlagensicherungsrichtlinie.....6

CRD IV - Aktueller Diskussionsstand.....6

Verlustfreie Bewertung des Zinsbuches.....7

Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten.....7

Wertpapiere- einfach zu bewerten und zu besteuern?.....8

III. CASIS intern.....10

## WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (*Fortsetzung*)

Eine Verbesserung des Anlegerschutzes versprechen sich Gesetzgeber und Wertpapieraufsicht durch die Regelungen der Verordnung, die für den in § 34d WpHG genannten Personenkreis die Voraussetzungen für die Sachkunde, den Sachkundenachweis und die Zuverlässigkeit definieren. Weiter ist in der Verordnung das Anzeigeverfahren zur bei der BaFin geführten zentralen Datenbank näher geregelt. Das Anzeigeverfahren umfasst hierbei sowohl die Anzeige der zu meldenden Personen als auch Anzeigen von Kundenbeschwerden in der Anlageberatung.

### **Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit**

Unternehmen dürfen Mitarbeiter der Anlageberatung künftig nur noch dann in dem Geschäftsbereich einsetzen, wenn sie nach vorgegebenen Katalog-Kriterien „sachkundig“ und „zuverlässig“ sind und dies der BaFin nachgewiesen wird. Hier wird nach der Verordnung hinsichtlich praktischer und theoretischer Kenntnisse und Erfahrungen sowie fachlicher Grundlagen die Erfüllung folgender Voraussetzungen erwartet:

Im Rahmen der Kundenberatung müssen sich Anlageberater mit der Bedarfsermittlung, den Lösungsmöglichkeiten, der Produktdarstellung und -information sowie den Serviceerwartungen des Kunden und Themen der Besuchsvorbereitung auseinandersetzen. Weiterhin müssen sie über Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Anlageberatung (z.B. entsprechendes Vertragsrecht, relevante Vorschriften des WpHG und des Investmentgesetzes (InvG)) verfügen. Im Rahmen der fachlichen Grundlagen müssen Anlageberater die Funktionsweise und Risiken aller Finanzinstrumente und Geschäfte kennen, in denen der Anlageberater berät/ beraten darf, sowie die Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Geschäften anfallenden Kosten der betreffenden Finanzinstrumente/ Geschäfte in der Anlageberatung. Für die sogenannten Vertriebsbeauftragten gelten hinsichtlich der Sachkunde die Voraussetzungen für Mitarbeiter der Anlageberatung. Für die Kenntnisse der fachlichen Grundlagen wird auf das Erfordernis von Kenntnissen von Funktionsweise und Risiken aller Finanzinstrumente und Geschäfte, für die Vertriebsvorgaben gestaltet, umgesetzt oder überwacht werden sollen, hingewiesen. Weiterhin muss der jeweilige Vertriebsbeauftragte über Kenntnisse der gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben verfügen. Die Anforderungen an Compliance-Beauftragte sehen gegenüber den z.B. in den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen - MaComp festgelegten Voraussetzungen keine wesentlichen Erweiterungen vor.

Mögliche Zuverlässigkeitskriterien sind in der Verordnung ebenso genannt wie Fälle, in denen eine erforderliche Zuverlässigkeit nicht unterstellt wird (z.B. einschlägig rechtskräftige Verurteilung betroffener Personen).

### **Nachweise und Anzeigen**

Das Vorliegen der Sachkunde muss für den in § 34d WpHG genannten Personenkreis jeweils durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, ggf. in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wer-

den. Einzelheiten sind in § 4 WpHGMaAnzV „Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis“ geregelt.

Die Anzeigepflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen umfassen gemäß § 8 WpHGMaAnzV Angaben über die

- Tätigkeit des Mitarbeiters,
- dessen Personalien,
- Beginn der anzeigepflichtigen Tätigkeit,
- ggf. Bezeichnung und Anschrift der Organisationseinheit,
- ggf. Benennung des zuständigen Vertriebsbeauftragten sowie
- Änderungen und Beendigung jeweils zum Monatsende.

Zudem ist die Bezeichnung der Vorschrift des § 34d WpHG, auf deren Grundlage die Anzeige erfolgt, anzugeben.

Die Pflichten zur Beschwerdeanzeige nach § 34d WpHG soll neben dem Datum der Beschwerde (Beschwerdeeingang beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen) den Namen des jeweiligen Mitarbeiters enthalten. Für die Übermittlung an die BaFin ist eine Frist von höchstens sechs Wochen nach Erhebung der Beschwerde vorgesehen.

Für die Übermittlungsart ist eine elektronische Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 34d WpHG vorgegeben. Einzelheiten zum technischen Anzeigeverfahren hat die BaFin auf ihrer Homepage in einem IT-Info-Blatt veröffentlicht.

### **Übergangsfristen und Bestandsschutz**

Stichtag für die Erfüllung der Anforderungen an den Mitarbeiter-einsatz ist der 1. November 2012. Bestandsschutz für erfahrene, bereits tätige Mitarbeiter wird durch eine Sachkunde- und Zuverlässigkeitsvermutung nach § 4 WpHGMaAnzV gewährt; danach wird unterstellt, dass die erforderliche Sachkunde unter anderem dann vorliegt, wenn der Mitarbeiter bereits seit längerer Zeit (mindestens seit Anfang 2006) in der anzeigepflichtigen Funktion tätig ist. Diese Tätigkeit muss ununterbrochen ausgeübt worden sein.

Werden Voraussetzungen für den Mitarbeiterereinsatz nicht erfüllt, verfügt die BaFin künftig mit der Möglichkeit, Unternehmen oder Mitarbeiter zu verwarnen oder der Befugnis, die Tätigkeit von Mitarbeitern des Unternehmens in dem Geschäftsbereich zu untersagen, über ein erhebliches Sanktionspotenzial.

Neben dem Compliance-Bereich und der Vertriebssteuerung sind insbesondere im Bereich Personal Anpassungen der Aufgabenstruktur und der Geschäftsprozesse zu erwarten. Denkbare Anwendungsfälle sind z.B. Überarbeitung der Stellenprofile, Überprüfung und Sicherstellung der geforderten Mitarbeiterqualifikation sowie des ordnungskonformen Mitarbeiterereinsatzes, ggf. Durchführung von Qualifikations-/ Zertifizierungsmaßnahmen, Aufbau eines Prozesses für das Management von Beschwerden, Untersagungen der Tätigkeit oder Verwarnungen durch BaFin-Anordnung gegenüber den Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit dem Compliance-Bereich.

## Erweiterte Pflichten bei Leerverkäufen

Im Zuge der Finanzkrise haben die zuständigen Behörden in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und in den USA Maßnahmen zur Beschränkung oder dem Verbot von Leerverkäufen bestimmter oder sämtlicher Wertpapiere ergriffen. Die Gründe dafür waren insbesondere Bedenken, dass Leerverkäufe in Zeiten finanzieller Instabilität die Abwärtsspirale von Aktienkursen verstärken und dadurch systemische Risiken hervorrufen können.

### Leerverkaufsregulierung in Deutschland

Die Leerverkaufsregulierung in Deutschland ist bislang durch Allgemeinverfügungen der BaFin mit einem Verbot ungedeckter Leerverkäufe bestimmter Aktien, staatlicher Schuldtitle sowie bestimmter Kreditderivate, wie Credit Default Swaps (CDS), gekennzeichnet. Darüber hinaus müssen die Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen bestimmte Transparenzvorschriften für zehn ausgewählte Finanzwerte einhalten. Der BaFin müssen bislang mittels eines vorgegebenen Formulars bis zum Ablauf des nächsten Handelstages per Fax die Positionen mitgeteilt werden, die 0,2 % der jeweils ausgegebenen Aktien erreichen, überschreiten oder unterschreiten (1.Stufe). Gemeldete Netto-Leerverkaufspositionen, die 0,5 % der jeweils ausgegebenen Aktien erreichen, überschreiten oder unterschreiten, werden von der BaFin anonymisiert auf ihrer Internetseite veröffentlicht (2.Stufe).

### Erweiterte Transparenzvorschriften ab März 2012

Die Transparenz-Allgemeinverfügung der BaFin wird abgelöst und erheblich erweitert. Dazu sind am 26. März 2012 der § 30i WpHG zu den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten und die Netto-Leerverkaufspositionsverordnung (NLPosV) in Kraft getreten.

Eine wesentliche Erweiterung bezieht sich auf den Anwendungsbereich des § 30i WpHG. Denn künftig gelten die Transparenzvorschriften für mehrere hundert Aktien, d.h. für alle, die an einer inländischen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind. Das zweistufige Transparenzsystem bleibt grundlegend erhalten. Allerdings muss der mitteilungs- und veröffentlichungspflichtige Inhaber der Netto-Leerverkaufsposition bei Erreichen, Über- oder Unterschreitung von 0,5 % der jeweils ausgegebenen Aktien nun selbst die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger veranlassen. Dies ersetzt die anonymisierte Veröffentlichung auf der BaFin-Internetseite und erfordert zudem die Angabe zusätzlicher Informationen. Weitere Pflichten greifen bei Erreichen sowie Über- oder Unterschreiten jeweils weiterer 0,1 %.

Die NLPosV führt zudem ein elektronisches Mitteilungs- und Veröffentlichungsverfahren ein und die BaFin stellt solch ein Verfahren mittels einer Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) zur Verfügung. Für die erfolgreiche Mitteilung muss sich der Mitteilungspflichtige zuvor registrieren. Ab sofort besteht nun auch die Möglichkeit der Vorabregistrierung ohne Mitteilung.

Zu den technischen Details des Verfahrens hat die BaFin ein IT-Infoblatt veröffentlicht.

Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Vorschriften können künftig von der BaFin mit Bußgeldern bis zu 200.000 Euro bestraft werden.

Von den beschriebenen Vorschriften ausgenommen sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland, wenn sie unter den „Market-Maker“-Ausnahmetatbestand des § 30i WpHG fallen.

### Europäische Leerverkaufsregulierung ab November 2012

Europaweit existiert bislang kein einheitlicher Rechtsrahmen für die Behandlung von Aspekten im Zusammenhang mit Leerverkäufen und CDS. Ein solcher Rahmen soll schließlich mit Inkrafttreten einer entsprechenden Europäischen Verordnung zum 1. November 2012 geschaffen werden. Die darin enthaltenen Transparenzvorschriften lösen wiederum den § 30i WpHG ab und werden außerdem noch einmal über die deutschen Regelungen hinausgehen.

Der Anwendungsbereich wird dann auf alle Aktien, die an europäischen Märkten gehandelt werden, ausgedehnt werden.



Das Mitteilungssystem über das MVP der BaFin steht seit dem 27. März 2012 zur Verfügung.

Ab diesem Zeitpunkt sind die am 26. März 2012 bestehenden und noch nicht aufgrund der Allgemeinverfügung mitgeteilten oder seit dem entstandenen Netto-Leerverkaufspositionen über das neue Verfahren mitzuteilen bzw. zu veröffentlichen.

## Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz in Kraft getreten

Der Ende 2011 von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für ein Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz (2. FMStG) wurde, vor dem Hintergrund der Schuldenkrise in Europa, im Schnelldurchlauf vom Bundesrat gebilligt und ist am 1. März 2012 in Kraft getreten. Befristet bis zum 31. Dezember 2012 stehen mit der Reaktivierung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) die bereits bewährten unmittelbaren Stabilisierungsinstrumente wieder zur Verfügung.

In bestimmten Teilbereichen stößt das 2. FMStG allerdings auf Kritik und ruft sogar rechtsstaatliche Bedenken hervor.

# E-DRS 27: Neuer Standardentwurf zur Lageberichterstattung

Am 14. Dezember 2011 veröffentlichte der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) den Standardentwurf E-DRS 27. Dieser führt die historisch gewachsene Mehrzahl an Rechnungslegungsstandards zur Konzernlageberichterstattung (DRS 15 „Lagebericht“, DRS 5 „Risikoberichterstattung“, DRS 5-10 „Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“, DRS 5-10 „Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen“) in einem Standard zusammen.

Die „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ wird unverändert in DRS 17 geregelt, da sich dieser Standard sowohl auf Anhangangaben als auch auf die Anforderungen an den Konzernlagebericht bezieht.

Der neue Standardentwurf greift die bereits bestehenden differenzierten Anforderungen in Abhängigkeit von der Kapitalmarktorientierung der Unternehmen auf und stellt bei bestimmten Inhalten höhere Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen. Zudem werden Mindestinhalte für alle Institute in der Anlage 1 des Standards festgelegt.

Um eine klare Vermittlung der Offenlegungsanforderungen zu gewährleisten, wird auf Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung, d.h. Best-Practice-Inhalte, verzichtet. Der E-DRS 27 zielt insbesondere auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden

Mindestanforderungen ab.

Interessierte Personen und Organisationen können noch bis 30. April 2012 zum Standardentwurf E-DRS 27 Stellung nehmen.

Die erstmalige Anwendung des E-DRS 27 ist für nach dem 31. Dezember 2012 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen und stellt keine Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes dar. Die frühere Anwendung ist zulässig und wird vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) empfohlen.



Wesentliche Neuerungen zur Konzernlageberichterstattung durch den E-DRS 27 betreffen insbesondere folgende Bereiche:

### Strategische Ziele und verfolgte Strategien

Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind zukünftig zur Berichterstattung über die aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele, die verfolgten Strategien sowie den Stand der Zielerreichung verpflichtet. We-

sentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen.

### Prognosehorizont und –genauigkeit

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise ist die bereits lang diskutierte Verkürzung des Prognosezeitraums auf mindestens 1 Jahr zugunsten konkreter Vorgaben zur Prognosegenauigkeit vorgesehen. D.h. die Prognosen sind nicht mehr nur als positiver oder negativer Trend zu beschreiben, sondern es müssen zukünftig auch Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung getroffen werden. Zusätzlich sind nach diesem Prognosehorizont absehbare Sondereinflüsse darzustellen und zu analysieren.

### Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement „Management Commentary“

Der E-DRS 27 begegnet dem Wunsch vieler kapitalmarktorientierter Unternehmen, die Regelwerke § 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS Practice Statement „Management Commentary“ (IFRS PS MC) gleichzeitig erfüllen zu können. Dazu müssen, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung, Aussagen zur Unternehmensstrategie getroffen, die Berichtsteile für den MC gekennzeichnet und eine Compliance-Erklärung mit dem IFRS PS MC aufgenommen werden.

## Neukonzept des Millionenkreditmeldewesens

In unserem Newsletter vom 2. Quartal 2011 haben wir den ersten Konsultationsentwurf der deutschen Bankenaufsicht für ein modular aufgebautes Konzept zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens vom 23. Februar 2011 bereits ausführlich vorgestellt.

Nachdem die Stellungnahmen zum Entwurf ausgewertet wurden, hat die Aufsicht am 8. Februar 2012 einen überarbeiteten Vorschlag für die Millionenkreditmeldungen (Modul B) zur Konsultation vorgelegt.

Die wesentlichen Inhalte des Konzeptes lassen sich, wie im ersten Entwurf, folgendermaßen zusammenfassen:

- Weitgehende Vereinheitlichung des Kreditbegriffs für Groß- und Millionenkredite,
- Absenkung der Meldegrenze und Verkürzung der Meldefrequenz,

- Eigenständige Definition der Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG für den Millionenkredit,
- Vollständige elektronische Abwicklung des Kreditmeldewesens.

Im aktuellen Entwurf ist die stufenweise Absenkung der Meldegrenze auch weiterhin vorgesehen. Bis zum 1. Januar 2013 soll sie zunächst auf 1,0 Mio. Euro verringert werden. Als zweite Stufe betrachtet die Aufsicht ggf. eine weitere Absenkung der Meldeschwelle auf bis zu 750 TEUR (im ersten Entwurf: 500 TEUR) ab 2014 als vertretbar. Von dem Bedarf möchte sie sich allerdings zu einem späteren Zeitpunkt ein Bild machen. Hinsichtlich der Verkürzung der Meldefrequenz auf einen Monat macht die deutsche Bankenaufsicht ihre Entscheidung von zusätzlichen Bedingungen abhängig und vertagt sie bis auf weiteres.

Auf der BaFin-Homepage sind zusammen mit dem Neukonzept für Modul B auch die neuen Meldevordrucke sowie die zugehörigen Erläuterungen veröffentlicht.

# Tatort: Vorstandsbezüge (Vermeidung der Offenlegung)

### Von der Offenlegungspflicht ...

Es gilt der Grundsatz, dass die Gesamtbezüge des Geschäftsführungorgans im Anhang nach HGB anzugeben sind. Diese Angabepflicht führt neben dem Erhalt der Informationen an den engeren Kreis der Jahresabschlussadressaten (Aufsichtsrat, Anteilseigner, BaFin) aufgrund der Offenlegungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger zu einer Bekanntgabe an einen anonymen Empfängerkreis, der im Extremfall keine berechtigten Interessen an dem Erhalt dieser vertraulichen Informationen hat (z.B. Nachbarn, ehemalige Lebenspartner, illoyale (Ex-) Mitarbeiter, gewerbliche Informationsdatenanbieter, potenzielle Straftäter).

### ...bestehen Ausnahmen, die ...

Der Gesetzgeber ist dem Schutzbedürfnis der Geschäftsführer durch Schaffung von zwei Ausnahmen von der Offenlegungspflicht begegnet:

1. Umfassend befreit von der Angabe im Anhang sowie der Registerpublizität der Gewinn- und Verlustrechnung sind kleine Kapitalgesellschaften bzw. kleine kapitalgeprägte Personengesellschaften.
2. Für die übrigen Gesellschaften (ohne börsennotierte Aktiengesellschaften) besteht eine sogenannte „Schutzklausel“, die den Verzicht auf die Offenlegung im Anhang der Gesamtbezüge ermöglicht, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.

### ...bei kleinen Banken und Finanzdienstleistungsinstituten nicht greifen.

Problematisch hierbei ist, dass insbesondere für kleinere Institute (Banken, Finanzdienstleistungsinstitute) die vorgenannten Ausnahmen nicht bzw. nicht vollumfänglich greifen. Zum einen entfällt die

erste Ausnahme für alle Institute auch bei geringer Bilanzsumme und Mitarbeiterzahl, da diese sich für Zwecke der Rechnungslegung unabhängig von der tatsächlichen Größe nach § 340a Abs. 1 HGB „fiktiv“ als große Kapitalgesellschaften behandeln lassen müssen. Die zweite Ausnahme betrifft von ihrer Tragweite nur den Anhang und nicht die Gewinn- und Verlustrechnung. Dies hat zur Folge, dass trotz Verzicht der Angabe im Anhang ein Rückschluss des anonymen Empfängerkreises auf die individuellen Geschäftsführerbezüge je nach Struktur auch aus der trotz Anhang-Schutzklausel offenlegungspflichtigen Gewinn- und Verlustrechnung (z.B. geringe Beschäftigtenzahl) ersichtlich ist.

### Überprüfung der Notwendigkeit von Abwehrstrategien erforderlich

Kleinen Instituten empfehlen wir daher, die offengelegten Unterlagen auf diese Rückschlussmöglichkeiten zu untersuchen, da der unberechtigte anonyme Empfängerkreis diese Institute nicht freiwillig darauf aufmerksam machen wird. Zur berechtigten Abwehr von unnötigen Offenlegungen von Geschäftsführerbezügen gegenüber unberechtigten Anonymen haben wir Abwehrstrategien entwickelt.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Wirtschaftsprüfer Steuerberater Heimo Heimann unter der Telefon-Nr.: 040/ 80 80 110 10 zur Verfügung.



## Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 28. Dezember 2011 trat das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention (GWPräOptG) in großen Teilen ohne Übergangsfrist am 29. Dezember 2011 in Kraft.

### Wesentliche Neuerungen

Das GWPräOptG hat eine Änderung des GwG sowie eine Ergänzung des KWG und der PrüfbV zur Folge. Änderungen ergeben sich insbesondere bei:

- den Prozessen zur Kundenidentifizierung,
- den verstärkten Sorgfaltspflichten,

- der Neukalibrierung des Verdachtsmeldewesens,
- der Ausweitung des Adressatenkreises für Schulungen auf alle Beschäftigten,
- der Wiedereinführung der Pflicht zur Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen von Mitarbeitern,
- der Neufassung der Anlage 6 zu § 21 Abs. 8 PrüfbV (Erweiterung auf 49 Fragen).

### Auswirkungen auf die laufende Geldwäscheprüfung

Die über die bisherigen Regelungen des GwG hinausgehenden Anforderungen sind

in Übereinstimmung mit der Berichterstattung des IDW über die gemeinsame Telefonkonferenz von Vertretern der IDW-Arbeitsgruppe "Geldwäscheprüfung" und des IDW-Arbeitskreises "PrüfbV" mit Vertretern der BaFin vom 8. Februar 2012 noch nicht Gegenstand der laufenden Geldwäscheprüfungen, soweit der maßgebliche Berichtszeitraum spätestens Ende Februar 2012 endet.

Allerdings wird vom Prüfer erwartet, dass er an zentraler Stelle im Prüfungsbericht zusätzlich über den Umsetzungsstand der neuen gesetzlichen Anforderungen im Institut Bericht erstattet.

# Verfahren zur grundlegenden Neuregelung der Einlagensicherungsrichtlinie

Mit dem am 12. Juli 2010 vom Europäischen Parlament und Europäischen Rat veröffentlichten Vorschlag für eine Richtlinie über die Einlagensicherungssysteme soll die Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG umfassend überarbeitet werden. Bestimmte Ziele der Richtlinie aus 1994, wie z.B. die Erhaltung von Einlegervertrauen und Finanzstabilität in wirtschaftlichen Stressphasen, sollen damit erfolgreich umgesetzt und die Harmonisierung und Vereinfachung der europäischen Einlagensicherungssysteme weiter fokussiert werden.



Das Änderungspaket beinhaltet insbesondere folgende Anforderungen:

- EU-einheitliche Maximaldeckungssumme in Höhe von 100.000 Euro,
- Verkürzung der Auszahlungsfristen für die Einlagen auf maximal sieben Arbeitstage ab Feststellung der Insolvenz (Umsetzung bis Ende 2013),

- Finanzierung der Einlagensicherungseinrichtung bis Ende 2020 in vier Stufen, d.h. Erreichung eines verbindlichen Fondsvermögens in Höhe von 1,5 % der gedeckten erstattungsfähigen Einlagen,
- Risikoorientiertes Beitragssystem, d.h. in Abhängigkeit von bestimmten Indikatoren (z.B. Kapitaladäquanz, Liquidität, Rentabilität),
- Verbesserte Informationsmöglichkeiten der Einleger über die Deckungs- und Funktionsfähigkeit der Sicherungssysteme.

Die Richtlinie soll am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und die Richtlinie 94/19/EG mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 aufheben. Die Umsetzung bis zu diesem Datum ist für den Großteil der Regelungen vorgesehen.

Am 17. Februar 2012 hat das Europäische Parlament mit großer Mehrheit für die weitgehende Überarbeitung der Richtlinie aus 1994 gestimmt. Jedoch existieren verschiedene Kritikpunkte, welche im Europäischen Rat auf Widerstand stoßen. Insbesondere gelten die deutlich kürzere Auszahlungsfrist und die Höhe des Deckungsfonds unter einer Vielzahl der Mitgliedstaaten als nicht umsetzbar.

Vor dem Hintergrund der bisher ergebnislos andauernden Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament bleibt abzuwarten, inwieweit dieses Jahr eine Einigung erzielt wird.

## CRD IV - Aktueller Diskussionsstand

Die geplante Umsetzung von Basel III in der Europäischen Union durch den vorliegenden CRD IV-Entwurf (vgl. CASIS Newsletter 3. Quartal 2011) befindet sich derzeit in einer intensiven Phase der Diskussion. Wesentliche Diskussionspunkte für den Kommissionsentwurf umfassen dabei aktuell u.a.:

- die Umsetzung von Basel III auf dem Verordnungsweg oder als Richtlinie,
- die Minimal- bzw. Maximalharmonisierung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen unter den Mitgliedsstaaten,
- differenzierte Regelungen für kleine und mittlere Banken,
- die Nicht-Anerkennung der Vorsorgereserven nach § 340f HGB als Eigenkapital und Übergangsregelungen.

Diskussionsbedarf bzw. -bereitschaft sind derzeit sehr groß und werden voraussichtlich noch bis Mitte 2012 andauern. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, welche künftigen Bestimmungen im endgültigen Regelwerk (geplante Umsetzung: 1. Januar 2013) enthalten sein werden.

## Merkblatt mit Hinweisen zu Finanzinstrumenten

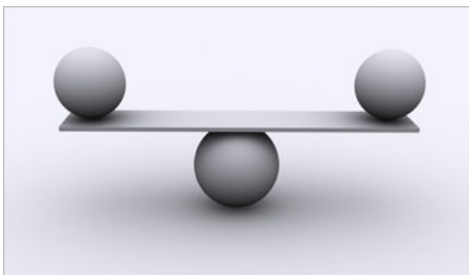
Am 20. Dezember 2011 hat die BaFin auf ihrer Homepage ein Merkblatt mit Hinweisen zu Finanzinstrumenten nach § 1 Abs. 11 Satz 1 bis 3 Kreditwesengesetz (KWG) veröffentlicht.

Grundlegendes Anliegen ist es dabei, die jeweiligen Begriffsdefinitionen im KWG sowie die Unterschiede zur Definition der Finanzinstrumente nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu erläutern.

### Verlustfreie Bewertung des Zinsbuches (IDW ERS BFA 3)

Finanzielle Vermögensgegenstände und Derivate des Bankbuchs von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten unterliegen grundsätzlich einer imparitätischen Einzelbewertung. Eine unmittelbare Zuordnung einzelner aktivischer und passivischer zinsbezogener Finanzinstrumente zueinander ist jedoch bei der Geschäftstätigkeit von Instituten mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten ohne Handelsabsicht grundsätzlich nicht möglich.

Ursache hierfür ist, dass die Zinsgeschäfte der Institute im Regelfall nicht zur individuellen Refinanzierung einzelner Aktivgeschäfte vorgesehen sind. Ihr Ziel besteht darin, durch die Aufnahme von Finanzmitteln am Geld- und Kapitalmarkt oder bei Einlegern und der Ausgabe als Kredit bzw. der Anlage am Geld- und Kapitalmarkt, eine Zinsmarge zu erzielen. Aufgrund dessen steuern Institute die Zinsmarge bzw. den Barwert aller zinsbezogenen Finanzinstrumente ohne Handelsabsicht als Gesamtheit im Bankbuch. Das Bankbuch umfasst im Sinne des IDW Entwurfs alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands. Eine Abgrenzung der zinsbezogenen Finanzinstrumente des Bankbuchs folgt der festgelegten Zuordnung im internen Risikomanagement.



Aktivgeschäfte bzw. finanzielle Vermögensgegenstände des Bankbuchs sind hinsichtlich ihrer Zinskomponente nicht jeweils isoliert unter Anwendung des Imparitätsprinzips, sondern in Ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmittel zu bewerten. Hat dies auf Basis des Gesamtgeschäfts des Bankbuchs bzw. des Zinsbuchs einen Verpflichtungsüberschuss zur Folge, so ist dieser drohende Verlust durch Bildung einer Rückstellung gemäß § 340a i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB (Drohverlust-rückstellung) zu berücksichtigen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze zur Ermittlung von Drohverlustrückstellungen nach IDW RS HFA 4 für die Gesamtheit der Geschäfte zu beachten. Die Einschätzung, ob ein Verpflichtungsüberschuss besteht, hat zu jedem (Zwischen-)Abschlussstichtag zu erfolgen.

Kleineren Instituten stellen wir im Rahmen von Workshops praxiserprobte Tools zur Unterstützung der Beurteilung einer Rückstellungspflicht vor.

### Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten

Durch das Bilanzmodernisierungsgesetz kam es zur Neufassung des § 254 HGB (Bildung von Bewertungseinheiten) und somit erstmals zur Systematisierung der Abbildung von Sicherungsbeziehungen im HGB.

Nach § 254 Satz 1 HGB gilt als Bewertungseinheit eine für handelsbilanzielle Zwecke vorgenommene Zusammenfassung von Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen (Grundgeschäften) mit derivativen oder originären Finanzinstrumenten (Sicherungsinstrumenten) zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken.

In der Vergangenheit erfolgte die Darstellung von Sicherungsbeziehungen nach den durch Praxis und Schrifttum entwickelten Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung. Neben dem für alle Kaufleute geltenden § 254 HGB, haben Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne von § 264a Abs. 1 HGB die Angabe- und Berichtspflichten zum Risikomanagement sowie zu den Sicherungsbeziehungen und Bewertungseinheiten im Anhang und Lagebericht zu beachten. Hinsichtlich der Rechnungslegung besteht zwar ein Wahlrecht zur Übernahme von ökonomischen Sicherungsbeziehungen (Risikomanagement) in den Jahres- oder Konzernabschluss, jedoch empfiehlt das IDW die Bildung von Bewertungseinheiten im Jahresabschluss in Übereinstimmung mit dem Risikomanagement.

Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten erfolgt in Abhängigkeit von deren Zwecksetzung. So ordnet das bilanzierende Institut, unter Betrachtung des beabsichtigten Geschäftszwecks, die Finanzinstrumente im Zugangszeitpunkt den maßgeblichen Beständen zu:

- Handelsbestand,
- Liquiditätsreserve (ausschließlich Wertpapiere),
- Anlagebestand (Bankbuch) sowie
- (als Teilmenge aus Liquiditätsreserve und Anlagebestand) Bewertungseinheiten.

Nachträgliche Umwidmungen in den Handelsbestand sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Umwidmung aus dem Handelsbestand ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie z.B. die Aufgabe der Handelsabsicht bei Umwidmungen ins Bankbuch, erlaubt. Eine Umwandlung von Bestandteilen einer Bewertungseinheit hin zum Bankbuch und umgekehrt ist jedoch zulässig. Nach erfolgter Zuordnung werden die sich aus dem Verwendungszweck ergebenden Bewertungsvorschriften der oben aufgeführten maßgeblichen Bestände für die Bilanzierung angewendet.

### Neues zum Thema Steuern

#### RÜCKSTELLUNGEN FÜR KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG ZUKÜNFTIGER BETRIEBSPRÜFUNGEN

Urteil vom Finanzgericht Baden-Württemberg vom 14. Oktober 2010/ 3 K 2555/09.

Bei Großbetrieben ist die Bildung einer Rückstellung für die Kosten zukünftiger Betriebsprüfungen auch dann schon zulässig, wenn eine Prüfungsanordnung noch nicht ergangen oder absolut sicher ist. Dazu muss jedoch die hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer auch der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit bejaht werden können.

Das Entstehen einer Verbindlichkeit sowie die Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen sind wahrscheinlich, wenn mehr Gründe für als gegen das Be- oder Entstehen einer Verbindlichkeit und eine künftige Inanspruchnahme sprechen. Zudem setzt die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme die Kenntnis oder zumindest nachweisbar unmittelbar bevorstehende Kenntnis des Gläubigers von seinem Anspruch voraus. Dies ergibt sich jedoch nicht allein aus der Aufnahme eines Vorbehalts der Nachprüfung in die Steuerbescheide. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus der Einstufung als Großbetrieb, wodurch eine Anschlussprüfung zwar nicht sicher, aber der Regelfall ist und die zurückgestellten Kosten dadurch wirtschaftlich verursacht waren.

Gegen das Urteil wurde Revision durch die Finanzverwaltung eingelegt. Ein endgültiges Ergebnis bleibt daher noch abzuwarten.

#### UMSATZSTEUERPFLICHT FÜR HAFTUNGSVERGÜTUNG AN DIE KOMPLEMENTÄR-GMBH

BMF-Schreiben vom 5. Juli 2011 und 14. November 2011 über die Umsatzsteuerpflicht der Komplementär-GmbH.

Übernimmt bei einer GmbH & Co. KG die GmbH als Komplementärin die Geschäftsführung und die Haftung für die Kommanditgesellschaft (KG), erhält sie für die Haftungsübernahme eine gewinnunabhängige Festvergütung. Umsatzsteuerliche Auswirkungen ergaben sich bis Ende 2011 für die Komplementär-GmbH nur dann, wenn diese Vergütung zusätzlich zu einem steuerpflichtigen Sonderentgelt für die Geschäftsführung gezahlt wurde.

Seit dem 1. Januar 2012 behandelt die Finanzverwaltung die Komplementär-GmbH regelmäßig nicht mehr als „Organgesellschaft“ der GmbH & Co. KG, sondern als selbständigen Unternehmer. Dies ist der Fall, wenn die Anteile der GmbH zum Sonderbetriebsvermögen der Kommanditisten gehören. Demzufolge hat sie grundsätzlich Umsatzsteuer abzuführen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt das gleiche nunmehr auch dann, wenn nur eine Haftungsvergütung gezahlt wird.

Handlungsbedarf könnte bestehen, wenn die KG nicht oder nur in geringem Umfang vorsteuerabzugsberechtigt ist. Hier könnte die Option auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 19 Abs. 2 UStG (Kleinunternehmerregelung) durch die GmbH eine Lösung darstellen.

## Wertpapiere - einfach zu bewerten und zu besteuern?

### Es war einmal „ganz einfach“ und ...

Der gemeine Bundesbürger hat sich daran gewöhnt, in regelmäßigen jährlichen Abstand pünktlich zu Weihnachten von einem Steueränderungspaket „überrascht“ zu werden. Auf der „Verpackung“ wird die Überraschung in kreativ wechselnder Form mit „Steuervereinfachungs-...“, „Steuerentlastungs-...“ oder „Steuroptimierungsgesetz“ usw. umschrieben. Betrachtet man zurückgelehnt die Entwicklung in einem langfristigen Rückblick, so stellt sich gänzlich etwas anderes heraus. So wie in diesem Fall, der zudem auf einer relativ „stabilen“ Steuergesetzgebungslage beruht.

Betroffen sind die Wertpapiere im Umlaufvermögen, die bei Banken das Tagesgeschäft darstellen. Zur Illustration haben wir eine einfache Aufgabe von vier unterschiedlichen Wertpapieren mit zufällig gleicher Kurssituation gewählt (vgl. Tabelle rechts). Jeder Leser darf sich daran probieren, ob er dem gesetzgeberischen Willen Herr wird. Die Lösung haben wir natürlich auch beigelegt.

Im Ergebnis bestand nach alter Rechtslage vor dem BMF-Schreiben

vom 25. Februar 2000 ein Gleichklang zwischen Handels- und Steuerbilanz bei der Bewertung von Wertpapieren in Bankbilanzen. Das strenge Niederstwertprinzip sowie das Stichtagsprinzip in der Handelsbilanz wurden über das Maßgeblichkeitsprinzip auch in der Steuerbilanz anerkannt (Spalte 1 und 2 der Tabelle). Soweit so gut stellte sich „damals“ die Bewertung und Besteuerung von Wertpapieren ganz einfach dar.

Bewertungskurs	Handelsbilanz	Steuerbilanz		
		vor BMF 25.02.2000	BMF 25.02.2000	BFH 08.06.2011 und 21.09.2011
Wertpapiere Umlaufvermögen	damals & heute	damals (GJ bis 1998)	damals bis gestern (GJ ab 1999 bis 2010)	heute (GJ 2011 ff.)
Festverzinsliche Wertpapiere				
a) W-AG Kauf 104				
b) X-AG Kauf 99				
Aktie				
c) Y-AG Kauf 104				
d) Z-AG Kauf 99				
Gewinn/ Verlust				

#### Annahmen:

- Kurs 31.12. (Bilanzstichtag) 90
- Kurs 31.03. (Bilanzerstellung) 95
- max. Kurs 31.12. – 31.03. 98
- keine bonitätsbedingten Kurswertabschreibungen



### Wertpapiere - einfach zu bewerten und zu besteuern? (Fortsetzung)

#### ...heraus kam „kompliziert“ ...

Mit dem BMF-Schreiben vom 25. Februar 2000 legte die Finanzverwaltung den Bewertungsvorbehalt der „voraussichtlichen Wertminderung“ im Falle einer steuerlichen Teilwertabschreibung unter Zurückstellung des Stichtagsprinzips dahingehend aus, dass für den Fall einer Kurserholung bis zum Bilanzstellungszeitpunkt diese insoweit nicht vorliegen (in unserem Beispiel also Kurs 98). Tausende von Bankern trauten ihren Augen nicht und Bankbuchführungsbücher der Berufsschulen mussten neu aufgelegt werden. Ein Auseinanderfallen der Handels- und Steuerbilanz war zwangsläufig die Folge (Spalte 3) und Spitzfindige unter den Bilanzstellern passten den Erstellungszeitpunkt der Bilanz der Kurssituation an den Kapitalmärkten an.



#### ...und leider auch „ganz teuer“.

Über das „Für“ und „Wider“ des BMF-Schreibens vom 25. Februar 2000 der Finanzverwaltung hat die Fachwelt meinungsbildend gestritten. Ein Vorteil war von beiden Seiten jedoch nicht zu bestreiten: Es brachte Klarheit, wie die Finanzverwaltung (sprich Exekutive) ihren Bewertungsvorbehalt, dass Teilwertabschreibungen nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zulässig sind, auslegen wird. Nun urteilte jedoch der Bundesfinanzhof (BFH, Judikative) in letzter Instanz zum Erstaunen aller und entgegen der bisherigen Auffassung, sowohl der streitenden Bank wie auch der Finanzverwaltung, wie folgt:

„Bei festverzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderung verbriefen, ist eine Teilwertabschreibung unter ihren Nennwert allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Wertpapiere zum Umlaufvermögen gehören“ (BFH-Urteil vom 08.06.2011—I R 98/10). Aus den Entscheidungsgründen ist hervorzuheben, dass der BFH „unabhängig“ von der von den Parteien vorgetragenen streitbefangenen Frage (Kurs Bilanzstellungszeitpunkt oder maximaler erholter Kurs im Bilanzstellungszeitraum, hier 95 oder 98) feststellte, dass es jedenfalls bei festverzinslichen Wertpapieren an einer „voraussichtlich dauernder Wertminderung“ fehle, soweit die Kurs-

werte der Papiere unter deren Nominalwert abgesunken sind oder schon vor ihrem (weiteren) Absinken unter jenem Wert lagen. Im Ergebnis ist damit für Wertpapiere der Liquiditätsreserve, soweit diese bis zur Endfälligkeit gehalten werden, ein in Abhängigkeit der Zinssituation deutliches Auseinanderlaufen von Handels- und Steuerbilanz zu verzeichnen. Handelsrechtlich zwingende Abschreibungen werden über die Laufzeit der Wertpapiere nicht als Betriebsausgabe anerkannt. Dies kann mitunter zu deutlichen Steuermehraufwendungen führen.

In einem weiteren BFH-Urteil vom 21.09.2011 (I R 7 /11) stellte der Bundesfinanzhof fest, dass von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei börsennotierten Aktien grundsätzlich dann auszugehen ist, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Erwerbsnotierung bei Erwerb überschreitet. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es hierbei nicht an (Bestätigung und Präzisierung der Rechtsprechung).

#### Überprüfung der Sachverhaltsgestaltung vor dem Bilanzstichtag erforderlich

Um unnötige Steuermehraufwendungen zu vermeiden, empfehlen wir unseren Mandanten vor dem Bilanzstichtag die Steuerplanung/-belastung mit der Anlagepolitik im Treasury abzustimmen. Die Praxis hat gezeigt, dass sich durch Umschichtung und Ergebnisrealisierung die oftmals nicht auf ein bestimmtes Wertpapier, sondern auf eine Risikoart oder Ratingklasse ausgerichtete Anlagepolitik in Einklang mit der Steuerplanung bringen lässt. Hierbei müssen ersparte Steueraufwendungen die Transaktionskosten rechtfertigen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Wirtschaftsprüfer Steuerberater Heimo Heimann unter Telefon-Nr. 040/80 80 110 10 zur Verfügung.

Lösung:

Bewertungskurs	Handelsbilanz	Steuerbilanz	
		vor BMF 25.02.2000 BFH 08.06.2011 und 21.09.2011	heute (31.12.2011)
Wertpapiere		damals (31.12.2011) bis heute	damals (31.12.2011) bis heute (31.12.2011)
Umlaufvermögen		damals (31.12.2011) bis heute	damals (31.12.2011) bis heute (31.12.2011)
Festverzinsliche Wertpapiere		damals (31.12.2011) bis heute	damals (31.12.2011) bis heute (31.12.2011)
a) W.-A.G. Kauf 104	90	90	98
b) X.-A.G. Kauf 99	90	90	98
Aktie			
c) Y.-A.G. Kauf 104	90	90	98
d) Z.-A.G. Kauf 99	90	90	98
Gewinn/ Verlust	46	46	14
			27

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

a.espinoza@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 26.03.2012

Unverbindlichkeit der Informationen:  
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller oder einzelner Informationen wird deshalb keine Gewähr übernommen.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza  
Partnerschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41  
20354 Hamburg  
T: +49 40 80 80 110 12  
F: +49 40 80 80 110 29  
E-Mail: info@casis-wp.de

## Karriere

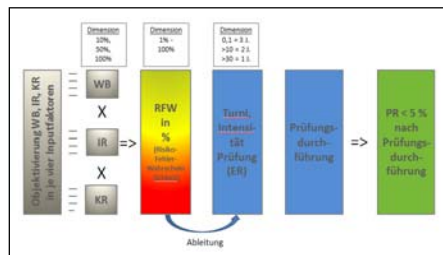
CASIS wächst! Aktuell möchten wir unser Team um Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Bankspezialisten erweitern. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.casis-wp.de/karriere](http://www.casis-wp.de/karriere).

Aus unserem **Seminar- und Workshop**-Angebot (Termine auf Anfrage):

- ◆ „Bankaufsichtsrecht - Grundlagen und Neuerungen 2012“
- ◆ „Folgen der Aufsichtspflicht für Leasing- und Factoringunternehmen“
- ◆ „Anforderungen an die Gesamtprüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“
- ◆ „Basel III“
- ◆ „Neuerungen des bankaufsichtlichen Meldewesens“
- ◆ „Aktuelle Veränderungen externer Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Prüfungsplanung der Internen Revision“

## Interne Revision

Im Rahmen der Durchführung der Internen Revision durch CASIS bieten wir für die jeweilige Bank, Sparkasse, Finanzdienstleister individuelle Prüfungs- und Beratungsleistungen an. Das Spektrum reicht von Einzelbeauftragungen bis zu Teil- oder Vollauslagerungen der Internen Revision. Um trotz Individualisierung die Preiserwartungen zu treffen, haben wir soweit möglich und sinnvoll standardisierte Tools entwickelt.



CASIS Prüfungsrisikomodell (RFW)



Monitoring externer Rahmenbedingungen



CASIS Tracking Tool (CTT)

Diese umfassen z.B. die Ermittlung von Risikofehlerwahrscheinlichkeiten (RFW) nach dem CASIS Prüfungsrisikomodell oder das Monitoring auf Veränderung externer Rahmenbedingungen nebst Kritikalitätsanalyse zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Prüfungsplanung. Zudem wird hiermit eine optimale Ressourcenallokation auf risikobehaftete Prüfungsfelder nachvollziehbar gewährleistet. Die zeitgerechte Umsetzung eines notwendigen Handlungsbedarfs wird toolgestützt mit dem CASIS Tracking Tool (CTT) sichergestellt, wobei alle relevanten Berichtsauswertungen für die Entscheidungsträger tagaktuell bereitgestellt werden können. Aussagekräftige Referenzen erteilen wir Ihnen auf Nachfrage.